

Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-516/07)

(2008/C 37/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

- Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass
 - das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 2 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG (⁽¹⁾) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verstoßen hat, dass es nicht die für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zuständigen Behörden bezeichnet hat, und dass
 - das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 8 der Richtlinie 2000/60/EG verstoßen hat, dass es der Kommission nicht die Liste aller zuständigen Behörden übermittelt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage der Kommission ist auf Art. 3 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik gestützt.

Nach den Abs. 2, 7 und 8 dieses Artikels hatten die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG zuständigen Behörden zu bestimmen und der Kommission innerhalb einer festgesetzten Frist die Liste der zuständigen Behörden zu übermitteln.

(¹) ABl. L 327, S. 1.

Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-518/07)

(2008/C 37/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Docksey und C. Ladenburger, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Klägerin beantragt

- Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG (⁽¹⁾) verstoßen, indem sie die für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen einer staatlichen Aufsicht unterwirft und damit die Vorgabe der „völligen Unabhängigkeit“ der Datenschutz-Aufsichtsbehörden fehlerhaft umsetzt.
- Der Bundesrepublik Deutschland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Beauftragung „einer oder mehrerer öffentlichen Stellen“, die „die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften“, also datenschutzrechtlicher Vorschriften, überwachen. Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie fordere die „völlige Unabhängigkeit“ der beauftragten Kontrollstellen. Dem Wortlaut nach werde bestimmt, dass die Kontrollstellen der Einflussnahme, sei es durch sonstige Behörden, sei es von außerhalb der Staatsverwaltung, entzogen sein sollen, es müssten also die mitgliedstaatlichen Regelungen eine Einflussnahme von außen auf die Entscheidungen der Kontrollstellen und deren Durchführungen ausschließen. Der Wortlaut „völlige“ Unabhängigkeit impliziere, dass nicht nur von keiner Seite, sondern auch in keinerlei Hinsicht, Abhängigkeit bestehen sollte.

Es sei also mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie unvereinbar, die für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen einer staatlichen Fach-, Rechts- oder Dienstaufsicht zu unterstellen, wie dies in allen 16 Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschehen sei. Indem das Gesetz eines jeden Landes die Kontrollstelle in unterschiedlichen Kombinationen dieser drei Arten der Aufsicht unterstelle, begründe das Gesetz eines jeden Landes einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie, die